



ARBEITSLOSENGELD NACH SGB III: VORAUSSETZUNGEN; HÖHE; DAUER

RAINER TIMMERMANN, KOS STAND NOVEMBER 2022



ÜBERSICHT: INHALT DIESES BLOCKS

- **GRUNDSÄTZLICHES ZUM CHARAKTER DER ALO-VERSICHERUNG;**
- **WER BEKOMMT ARBEITSLOSENGELD?**
- **WELCHE ARBEITEN SIND VERSICHERUNGSPFLICHTIG IN DER ARBEITSLOSENVERSICHERUNG?**
- **GLEICHGESTELLTE ZEITEN (Z. B. ERZIEHUNGSZEITEN);**
- **DAUER DES ARBEITSLOSENGELDES;**
- **HÖHE DES ARBEITSLOSENGELDES.**

SGB III: Leistungen der Arbeitslosenversicherung

- **Charakter:**
Versicherungs-
leistungen (Gegenwert
für vorherige Beiträge)
- **Leistungsrechnung:**
tageweise
berechnete Leistungen
- **Individualleistung**, keine
Bedarfsgemeinschaft, d. h.
Einkommen und Vermögen
des Partners sind egal
- **Arbeitseinkommen:**
Kein Zuflussprinzip.
Entscheidend ist der
Arbeitszeitpunkt.

Charakter des Arbeitslosengeldes:

- Leistungen für prinzipiell Erwerbsfähige, die in der Regel eine sozialversicherungspflichtige Arbeit anstreben und in der Regel bestimmte Versicherungszeiten nachweisen müssen;**
- Arbeitslosengeld kann ggf. durch andere Sozialleistungen aufgestockt werden (z. B. Wohngeld und Kinderzuschlag; alternativ Alg II).**

WER BEKOMMT ARBEITSLOSENGELD?

(§ 136 SGB III)

**ANSPRUCH AUF ALG HABEN
ARBEITNEHMER*INNEN,**

- BEI ARBEITSLOSIGKEIT

ODER

- BEI BERUFLICHER WEITERBILDUNG.

WER IST ARBEITSLOS? (§ 138 ABS. 1 SGB III)

**„ARBEITSLOS IST, WER ARBEITNEHMERIN ODER
ARBEITNEHMER IST UND**

- 1. NICHT IN EINEM BESCHÄFTIGUNGSVERHÄLTNIS
STEHT (BESCHÄFTIGUNGSLOSIGKEIT)*,**
- 2. SICH BEMÜHT, DIE EIGENE
BESCHÄFTIGUNGSLOSIGKEIT ZU BEENDEN
(EIGENBEMÜHUNGEN)**, UND**
- 3. DEN VERMITTLUNGSBEMÜHUNGEN DER
AGENTUR FÜR ARBEIT ZUR VERFÜGUNG STEHT
(VERFÜGBARKEIT).“**

WER BEKOMMT ARBEITSLOSENGELD?

(§ § 137 UND 144 SGB III)

**ANSPRUCH AUF ALG BEI ARBEITSLOSIGKEIT
HABEN ARBEITNEHMER*INNEN, DIE**

- ARBEITSLOS SIND;**
- ALS ARBEITSLOS GEMELDET SIND;**
- UND DIE ANWARTSCHAFTSZEIT ERFÜLLT HABEN.**

(§ § 138 UND 139 SGB III)

VERFÜGBAR IST, WER

- *EINE VERSICHERUNGSPFLICHTIGE ZUMUTBARE ARBEIT* VON MIND. 15 STD/ WOCHE UNTER DEN ÜBLICHEN BEDINGUNGEN DES ARBEITSMARKTES AUSÜBEN **KANN** UND **DARF**.

- JEDE ZUMUTBARE ARBEIT AUSÜBEN **WILL**.

- AN ZUMUTBAREN MAßNAHMEN ZUR BERUFL. *EINGLIEDERUNG* TEILNEHMEN **WILL**.

- VORSCHLÄGEN DER BA ZUR BERUFLICHEN EINGLIEDERUNG ZEIT- UND ORTSNAH FOLGE LEISTEN **KANN**.

- **BESCHRÄNKUNG AUF TEILZEITARBEIT ZULÄSSIG**, WENN MEHR ALS 15 STD./ WOCHE, SV-PFLICHTIG UND ZU DEN ÜBLICHEN BEDINGUNGEN DES ARBEITSMARKTS (**ABER: DANN WENIGER ALG!**)

ERREICHBARKEIT

(§ 138 ABS. 5 SGB III; ERREICHBARKEITS-V)

**WER ALG WILL, MUSS DER ARBEITSVERMITTLUNG ZEIT-
UND ORTSNAH ZUR VERFÜGUNG STEHEN:**

WANN? AN JEDEM WERKTAG

**WO? IN DER WOHNUNG, DER DIE/ DER BETROFFENE DER BA
GENANT HAT.**

WIE?

- ARBEITSLOSE/-R MUSS TÄGLICH BRIEFPOST EINSEHEN;
- ARBEITSLOSE/-R MUSS SICH UNVERZÜGLICH BEWERBEN UND
EINEN ARBEITGEBER AUFSUCHEN KÖNNEN;
- ARBEITSLOSE/-R MUSS UNVERZÜGLICH TRÄGER EINER
EINGLIEDERUNGSMABNAHME AUFSUCHEN KÖNNEN.

AUSNAHMEN VON DER VERFÜGBARKEIT:

URLAUB
(BIS ZU DREI
WOCHEN IM
KALENDERJAHR)

(6 WOCHEN)
KRANKEN-ALG
ODER (LÄNGER)
**NAHTLOSIG-
KEITS-ALG**

**3 MONATE
MITNAHME VON
ALG IN ANDEREN
EU- STAAT ZUR
ARBEITSUCHE (PD
U2- BESCHEID
NÖTIG)**

**GEFÖRDERTE
WEITERBILDUNG**
BSG V. 4.12.2019,
AZ: B 11 AL 4/19 R

**EHRENAMT SCHLIEßT
VERFÜGBARKEIT
AUCH BEI MEHR ALS
15 STUNDEN JE
WOCHE NICHT AUS**
(SIEHE V. ZUR
EHRENAMTLICHEN
BETÄTIGUNG VON
ARBEITSLÖSEN)

**NICHT
GEFÖRDERTE
WEITERBILDG.**
WENN ALO ZUM
ABBRUCH BEREIT

EHRENAMT:

EHRENAMT SCHLIEßT VERFÜGBARKEIT AUCH BEI MEHR ALS 15 STUNDEN JE WOCHE NICHT AUS, WENN:

- VORAB ANGEMELDET;
 - BESCHÄFTIGUNGSSUCHE, ERREICHBARKEIT UND MÖGLICHE ARBEITSAUFNAHME SO NICHT GEFÄHRDET SIND;
 - UNENTGELTLICH UND FÜR GEMEINNÜTZIGE, MILDTÄTIGE, ODER KIRCHL. ZWECKE;
- MAX. 250 € AUFWANDENTSCHÄDIGUNG IM MONAT+
GGF. ETWAS AUSLAGENERSATZ (RD. 150 €) .

**SIEHE VERORDNUNG ZUR EHRENAMTLICHEN BETÄTIGUNG
VON ARBEITSLOSEN**

Anwartschaft – Rahmenfristen (I)

(§ § 142, 143 und 147 SGB III)

Die Anwartschaftszeit erfüllt, wer **innerhalb einer (Grund-)Rahmenfrist von 30 Monaten**

MINDESTENS ZWÖLF MONATE

an arbeitslosenversicherungspflichtigen Zeiten oder gleichgestellten Zeiten erreicht hat.

Die Grundrahmensfrist von 30 Monaten kann unter Umständen verlängert werden (dazu später mehr).

Anwartschaft – Rahmenfristen (II)

- Die **Grundrahmensfrist von 30 Monaten** kann um bis zu drei Jahre **durch den Bezug von Übergangsgeld verlängert** werden;

- **Ältere Arbeitnehmer*innen ab 50 J.:**

Wer mindestens 12 Monate versicherungspflichtige Zeit in der Grundrahmensfrist von 30 Monaten zusammen hat,

kann **ab dem 50. Geburtstag** aufgrund weiterer anspruchsbegründender Zeiten in der **um 30 Monate ausgedehnten Erweiterungsrahmenfrist** seinen Alg-Anspruch verlängern (siehe später die Tabelle dazu).

Anwartschaft auf Arbeitslosengeld (Alg)

(§ § 24 – 27 und 137 SGB III)

Was schafft Anspruch auf Alg?

Mindestens 12 Monate:

- sozialversicherungspflichtige Arbeit;
- Bezug von Kurzarbeitergeld (Kug);
- gleichgestellte Zeiten;
- in den letzten 30 Monaten vor Antragstellung (i. d. R. der Tag des Eintritts der Arbeitslosigkeit – **der Termin kann aber auch verschoben werden, dazu später mehr**).

Gleichgestellte Zeiten (wesentliche):

- Zeiten des Bezugs von **Mutterschafts-, Verletzten-, Übergangsgeld (in medizinischer Reha), Versorgungskranken-, Verletztengeld,**
- Zeiten des Bezugs von **Krankengeld** (auch, wenn dies aus der Arbeitslosigkeit heraus geschieht, z.B. im Anschluss an sechs Wochen Kranken-Alg),
- Zeiten des Bezugs einer **Rente wegen voller Erwerbsminderung,**
- + **Wenn Sozialleistungsbeziehende zudem unmittelbar vorher sozialversicherungspflichtig gearbeitet oder Entgeltersatzleistung nach SGB III bezogen haben (z.B. Alg).**

Gleichgestellte Zeiten II:

- **Erziehung eines Kindes im Inland bis zum 3. Geburtstag („Elternzeit“);**
- **ggf. selbstständige Tätigkeit**, wenn ab Beginn der Selbstständigkeit freiwillig kraft Antrag gegen Arbeitslosigkeit versichert (**vgl. § 28a SGB III**);
- Ggf. Elternzeit auch dann, wenn Betroffene sich freiwillig gegen Arbeitslosigkeit versichert haben, weil sie unmittelbar vor Beginn der Elternzeit nicht alo-versichert oder im Bezug laufender Entgeltersatzleistungen waren (**vgl. § 28a SGB III**);
- **Wehrdienst/ Zivildienst;**
- **Bundesfreiwilligendienst, Freiwilliges Soziales Jahr (FSJ), FÖJ, FKJ;**
- Zeiten als **Gefangene**, wenn dabei Arbeitsentgelt, Ausfallbeihilfe, BAB, o.ä. gezahlt wurde.
- **Unter Umständen Arbeit im EWR-Raum (EU-Staaten plus Norwegen, Island, Liechtenstein).** Hinweis: Danach muss jemand mindestens eine Woche im Inland arbeiten, um die Verfügbarkeit nachzuweisen!

Was schafft keinen Anspruch auf Arbeitslosengeld?

- Arbeit als Beamte/-r.
- Ein Minijob oder andere nicht versicherungspflichtige Arbeit.
- Selbstständige Tätigkeit, sofern man nicht freiwillig gegen Arbeitslosigkeit versichert ist.
- Bezug von Entgeltersatzleistungen wie z. B. Mutterschafts- oder Übergangsgeld in medizin. Reha ohne vorherige Arbeit.

Dauer des Alg- Bezugs (§ 147 SGB III)

<u>SV-Arbeit*</u>	<u>Rahmenfrist</u>	<u>Alg-Dauer</u>
12 Monate	30 Monate	6 Monate
16 Monate	30 Monaten	8 Monate
20 Monate	30 Monaten	10 Monate
24 Monate	30 Monaten	12 Monate

Ab dem 50. Geburtstag kann sich die Dauer des Arbeitslosengeldes verlängern. Dann wird, sofern in den ersten 24 Monaten mindestens 12 Monate gearbeitet wurde, der Zeitraum der Bemessung des Arbeitslosengeldes um weitere 30 Monate vor Eintritt der Arbeitslosigkeit verlängert.

* SV-Arbeit = sozialversicherungspflichtige Arbeit

DAUER DES ALG- BEZUGS BEI ÄLTEREN ARBEITSLOSEN (§ 147 SGB III)

NACH TÄTIGKEIT VON MINDESTENS	INNERHALB EINER RAHMENFRIST	AB DEM GEBURTS- TAG	ALG-DAUER
30 MONATEN	30 + 30 MON.	50.	15
36 MONATEN	30 + 30 MON.	55.	18
48 MONATEN	30 + 30 MON.	58.	24

Sonderfall: „Kleine Anwartschaftszeit“

(§ 142 Abs.2 SGB III)

Gesetzestext:

„Für Arbeitslose, die die Anwartschaftszeit nach Absatz 1 nicht erfüllen sowie darlegen und nachweisen, dass

- 1. sich die in der Rahmenfrist zurückgelegten Beschäftigungstage überwiegend aus versicherungspflichtigen Beschäftigungen ergeben, die auf nicht mehr als 14 Wochen im Voraus durch Arbeitsvertrag zeit- oder zweckbefristet sind, und**
- 2. das in den letzten zwölf Monaten vor der Beschäftigungslosigkeit erzielte Arbeitsentgelt das 1,5fache der zum Zeitpunkt der Anspruchsentstehung maßgeblichen Bezugsgröße nach § 18 Absatz 1 des Vierten Buches nicht übersteigt,**

gilt bis zum 31. Dezember 2022, dass die Anwartschaftszeit sechs Monate beträgt. § 27 Absatz 3 Nummer 1 bleibt unberührt.“

Sonderfall: „Kleine Anwartschaftszeit“

(§ 142 Abs.2 und 147 Abs.3 SGB III)

- Voraussetzungen:

a.) Ganz oder überwiegend auf 10 oder weniger Wochen befristete (i. d. R. Saison-)Arbeit

b.) Kein hoher Verdienst (weniger als die Bezugsgröße-West (2022 = 3290 €/ Monat, s. § 18 SGB IV))

SONDERFALL: „KLEINE ANWARTSCHAFTSZEIT“

(§ 147 ABS.3)

<u>SV- ARBEIT</u>	<u>RAHMENFRIST</u>	<u>ALG-ANSPRUCH</u>
6 MONATE	30 MONATE	3 MONATE
8 MONATE	30 MONATE	4 MONATE
10 MONATE	30 MONATE	5 MONATE

„KLEINE ANWARTSCHAFTSZEIT“ (§ 147 ABS.3)
– WEITERE BESONDERHEITEN:

**-DIE RAHMENFRIST WIRD AUCH NACH DEM 50.
BZW. 55. BZW. 58. GEBURTSTAG NICHT
VERLÄNGERT. FORTSCHREITENDES ALTER FÜHRT
NICHT ZU LÄNGEREM BEZUG VON ALG.**

**-EIN SUMMIEREN VON ANWARTSCHAFTEN FINDET
NICHT STATT.**

PRAXISTIPP: ZEITLEISTE

*** BEI DER BERATUNG ARBEITSLOSER ÜBER ANSPRÜCHE AUF ALG HAT SICH EINE ZEITLEISTE BEWÄHRT, MIT DER DIE ART UND DAUER DER BESCHÄFTIGUNGEN UND DER GLEICHGESTELLTEN ZEITEN IN DER RAHMENFRIST VON AKTUELL 30 MONATEN (BEI ARBEITSLOSEN AB DEM ALTER VON 50 LETZTE FÜNF JAHRE) VISUALISIEREN WERDEN KANN.**

- IN DER BERATUNG SOLLTEN BERATER*INNEN MIT DER ZEITLEISTE IMMER ZUNÄCHST ERMITTELN, OB ÜBERHAUPT EIN ALG-ANSPRUCH BESTEHT. ERST DANACH SOLLTE DIE HÖHE DES ALG-ANSPRUCHS BEARBEITET WERDEN. OHNE STRIKTE TRENNUNG ZWISCHEN BEIDEN BEREICHEN HÄUFEN SICH BERATUNGSFEHLER.**

WEITERER SONDERFALL: „**TEIL-ALG**“ -
(§ 162 SGB III)

**ARBEITSLOSENGELD NACH VERLUST EINER VON MEHREREN
TEILZEITSTELLEN („TEIL-ALG“) SOLL VERLUST EINER DER
TEILZEITSTELLEN KOMPENSIEREN. NEBEN TEIL-ALG KANN DIE
ANDERE STELLE WEITER AUSGEÜBT WERDEN.**

BEI SV-PFLICHTIGER TEILZEITSTELLE VON MIND. ZWÖLF MONATEN DAUER
INNERHALB RAHMENFRIST VON 30 MONATEN VOR EINTRITT DER ALO. GIBT
ES **BIS ZU 6 MONATE TEIL-ALG.**

**WENN AUCH DIE ZWEITE TEILZEITSTELLE VERLOREN GEHT, NORMALES ALG
BEANTRAGEN.** DESSEN DAUER VERRINGERT SICH UM HÄLFTE DER ZEIT, IN
DER TEIL-ALG BEZOGEN WURDE.

BEI DER DAUER DES TEIL-ALG GIBT ES **KEINEN ALTERSBONUS.**

AUFGABEN ZUR ALG-DAUER:

1.) **SABINE** IST 32 JAHRE ALT UND WIRD ZUM 1.1.23 ARBEITSLOS. SIE HAT VOM 1.2.2019 – 30.6.2020 BEIM A-KONZERN ALS AN SV-GEARBEITET. VOM 1.7. – 31.7. WAR SIE ARBEITSLOS UND HAT EINEN MONAT ALG BEZOGEN.

VOM 1.8.2020 BIS 15.11.2020 HAT SIE DANN ALS AN BEIM B-KONZERN GEARBEITET.

VOM 16.11.20 – 31.3.21 WAR DIE BETROFFENE WIEDER ARBEITSLOS. SEIT DEM 1.4.21 ARBEITET SIE BEIM C-KONZERN ALS AN.
FRAGE: WIE LANGE KANN SABINE ALG BEKOMMEN?

2.) **ROLF** IST 57 JAHRE ALT UND HAT DURCHGÄNGIG ALS AN ZEHN JAHRE BEIM C-KONZERN GEARBEITET. ER WIRD ZUM 1.1.2023 GEKÜNDIGT.

FRAGEN: - WIE LANGE KANN ROLF ALG BEKOMMEN?

*- WELCHE FRAGE SOLLTET IHR ROLF UNBEDINGT STELLEN?
UND WARUM?*

ANTWORTEN ZU ALG-DAUER:

1.) **SABINE** HAT 17 MONATE BEIM A-KONZERN GEARBEITET = 8 M. ALG – 1 M. (JULI 20) = 7 M. RESTANSPRUCH ALG.

- 3,5 M. ARBEIT BEIM B-KONZERN = *KEIN NEUER ANSPRUCH*

- ENDE 2020/ANFANG 2021 BEZUG VON 4,5 M. ALG.
7 M. ALG – 4,5 = 2,5 M. RESTANSPRUCH ALG.

- 1.4.21 – 31.12.2022 = 21 M. ARBEIT FÜR C-KONZERN
+ 3,5 M. UNVERBRAUCHTE ZEITEN IM DREIZIGMONATIGEM
BEMESSUNGSZEITRAUM (1.8. – 15.11.20) = 24,5 M. = 12 MONATE
ANSPRUCH AUF ALG.

DA 12 MONATE ALG-ANSPRUCH FÜR MENSCHEN UNTER 50 JAHREN DIE OBERGRENZE FÜR DE BEZUGSDAUER DARSTELLEN, VERFALLEN DIE 2,5 MONATE RESTANSPRUCH, DIE IM APRIL 2021 NOCH BESTANDEN HABEN.

ANTWORTEN ZU ALG-DAUER:

2.) ROLF:

DA ER ZEHN JAHRE DURCHGÄNGIG GEARBEITET HAT, BEKOMMT ER AUF JEDEN FALL MINDESTENS 12 MONATE ALG. ZUDEM IST 55 JAHRE ODER ÄLTER, DAHER VERLÄNGERT SICH SEIN ALG-ANSPRUCH IM VORLIEGENDEN FALL AUF 18 MONATE.

IN DER BERATUNG SOLLTET IHR ROLF UNBEDINGT FRAGEN, WANN ER 58 JAHRE ALT WIRD. DENN DANN KÖNNTE ER BIS ZU 24 MONATE LANG ALG BEKOMMEN. UNTER UMSTÄNDEN KÖNNTE ES FÜR IHN SINNVOLL SEIN, DEN ANTRAG AUF ALG EIN PAAR TAGE ODER SOGAR EINIGE WOCHEN SPÄTER ZU STELLEN. ER MÜSSTE SICH DANN ZWISCHENZEITLICH SELBST KRANKENVERSICHERN.

ERLÖSCHEN DES ALG-ANSPRUCHS

(§ 161 ABS.2 SGB III)

EIN ANSPRUCH AUF ARBEITSLOSENGELD KANN NICHT MEHR GELTEND GEMACHT WERDEN, WENN NACH SEINER ENTSTEHUNG VIER JAHRE VERSTRICHEN SIND.

ENTSTEHUNG = 1.TAG DER ARBEITSLOSIGKEIT.

WER ALSO Z. B. LANGE KRANK IST, SICH WEGEN DER ERZIEHUNG EINES KINDES ODER MEHRERER KINDER VOM ARBEITSMARKT ZURÜCKZIEHT ODER FÜR MEHRERE JAHRE INS AUSLAND GEHT, KANN MÖGLICHERWEISE DEN RESTANSPRUCH AUF ALG NICHT MEHR GELTEND MACHEN.

Höhe des Alg:
Grundlegende Informationen
(zu finden in den
§ § 149 – 154 SGB III,
in § 161 und in § 408 SGB III)

Höhe des Alg:

- **60% ohne Kind bzw. 67% mit Kind auf Steuerkarte vom abgerechneten Lohn = „Bemessungsentgelt“ (d. h. ungefähr vom Nettolohn, einschl. Weihnachts- und Urlaubsgeld o. a. beitragspflichtige Einnahmen, ohne z. B. Provisionen oder Abfindungen);**
- **Leistungsgruppen A- E abhängig von der Steuerklasse (I – V), deren Wechsel kurz vor Eintritt oder während der Arbeitslosigkeit zu Problemen führt;**
- **Bemessungsentgelt wird grundsätzlich nach den letzten 12 Monaten sozialversicherungspflichtiger Arbeit bestimmt; es gibt aber bestimmte Ausnahmen.**

WECHSEL DER STEUERKLASSE (I)

- **EIN WECHSEL DER STEUERKLASSEN-KOMBINATION BEI EHEPARTNER*INNEN (III/V; IV/IV; V/III) FÜHRT ZU WECHSEL DER LEISTUNGSGRUPPE UND WILL DAHER GUT DURCHDACHT SEIN. KLASSE V HEIßT FÜR ARBEITSLOSE Z. B. WENIGER ALG ALS KL. III ODER IV.**
- WECHSEL IM LFDN. KALENDERJAHR KANN „**ZWECKMÄßIGKEITSPRÜFUNG**“ BEI DER BA AUSLÖSEN. ES DROHT DANN EINSTUFUNG BEI DER BA DANACH, WAS STEUERLICH SINNVOLL IST.
- **STEUERKLASSENWECHSEL NUR, WENN EHE BZW. LEBENSPARTNERSCHAFT BEREITS ZU BEGINN DES KALENDERJAHRES GESCHLOSSEN WAR, IN DEM DER ANSPRUCH AUF ALG ENTSTANDEN IST.**

WECHSEL DER STEUERKLASSE (II)

- **NUR, WENN SICH DURCH DEN STEUERKLASSENWECHSEL DAS ALG ERHÖHT, PRÜFT DIE BA DESSEN STEUERLICHE ZWECKMÄßIGKEIT. SONST STÖRT ES NICHT.**
- **MAßSTAB FÜR PRÜFUNG: WELCHE STEUERKLASSEN-KOMBINATION FÜHRT ZUR NIEDRIGSTEN LAUFENDEN STEUER-(VORAUS-)ZAHLUNG.**
- **TIPP: WENN ABSEHBAR IST, DASS EhePARTNER IM NÄCHSTEN JAHR ARBEITSLOS WERDEN WIRD, ZUM ANFANG DES NEUEN JAHRES FÜR DIESE PERSON ANDERE STEUERKLASSE EINTRAGEN LASSEN.* FÜR DAS ELTERNGELD HAT DAS BSG DIES ALS O.K. ANGESEHEN (BSG VOM 25.6.2009, B 10 EG 3/08 R).**
- **MERKBLÄTTER DER BA ZUM STEUERKLASSENWECHSEL MÜSSEN LAUT BSG KLAR, VERSTÄNDLICH UND VOLLSTÄNDIG SEIN, SONST KEINE PRÜFUNG ZULÄSSIG.**

Weiter: Höhe des Alg:

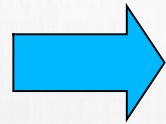
- Wenn im einjährigen Bemessungsrahmen, der ab dem Zeitpunkt der Arbeitslosigkeit einsetzt, keine 12 Monate sozialversicherungspflichtiger Beschäftigung im letzten Jahr zustande kommen, reichen auch 150 Tage aus;
- Wenn im einjährigen **Bemessungsrahmen** keine 150 Tage SV-pflichtiger Arbeit zustande kommen, wird der „Bemessungsrahmen“ auf zwei Jahre erweitert;
- **D.h., dass das Arbeitslosengeld nach jahrelanger Arbeit und folgenden 18 Monaten Bezug von Krankengeld nach den letzten sechs Monaten vor Beginn der Erkrankung bemessen wird.**

Höhe des Alg (III):

- Arbeitslosengeld kann binnen 4 Jahren nach Entstehung (= 1. Tag der Arbeitslosigkeit) wiederaufleben, danach verfällt der Anspruch (**§ 161 Abs.2 SGB III**);
- Sofern kein neuer Anspruch entstanden ist, beispielsweise weil eine Zwischenbeschäftigung weniger als 12 Monate gedauert hat, lebt der alte Anspruch in alter Höhe wieder auf;
- Schutzbestimmung: Wer in den letzten 2 Jahren vor Entstehung eines neuen Anspruchs mindestens 1 Tag Arbeitslosengeld aufgrund eines früheren, höheren Bemessungsentgelts „bezogen“ hat, für den ist letzteres die Mindesthöhe des neuen Alg (**§ 151 Abs.4 SGB III**).

Höhe des Alg (IV):

- Was passiert, wenn keine 150 Tage im auf zwei Jahre erweiterten Bemessungszeitraum zustande kommen?



Fiktive Einstufung nach Fallpauschale,

abhängig von der aktuell maßgeblichen beruflichen Qualifikation! (§ 152 SGB III)

- Beispielsweise, wenn jemand aus dem Alg krank wird, nach Wochen Kranken-Alg mindestens 12 Monate Krankengeld bekommen hat;
- Oder nach Ausbildung, nach Elternzeit oder nach Selbstständigkeit mit Arbeitslosenversicherung auf Antrag, in Sonderfällen auch nach BfD*.

HÖHE DES ALG (V) - FIKTIVE EINSTUFUNG:

GRUPPE 1:
MIT UNIVERSITÄTS- ODER FH-
ABSCHLUSS (BERECHNUNGSGRUNDLAGE:
1/300 DER BEZUGSGRÖßE)
IN 2020 Z. B. RUND 1700 € IM MONAT
(STEUERKLASSE I ODER IV, OHNE KIND)

GRUPPE 2:
-ABSCHLUSS EINER FACHSCHULE
ODER MEISTER
(BERECHNUNGSGRUNDLAGE: 1/360
DER BEZUGSGRÖßE)

Gruppe 3:
Mit abgeschlossener Ausbildung
(1/450 DER BEZUGSGRÖßE)
Im Jahr 2020 z. B. ca. 1030 € im Monat ohne Kind
und ca. 1150 € im Monat mit Kind (Steuerklassen I
und IV)

GRUPPE 4:
-UNGELERNT; ANGELERNT
(BERECHNUNGSGRUNDLAGE: 1/600
DER BEZUGSGRÖßE)

HÖHE DES ALG (VI):

- **SONDERFALL 1: IN DEN LETZTEN 12 MONATEN DEUTLICH SCHLECHTER VERDIENT ALS IN DEN 12 MONATEN DAVOR.**

TIPP: ANTRAG AUF PRÜFUNG ALS HÄRTEFALL STELLEN, WENN IN DEN LETZTEN 12 MONATEN IM SCHNITT MEHR ALS 10% WENIGER VERDIENT WURDE ALS IM DURCHSCHNITT DER GESAMTEN LETZTEN 24 MONATE!

Höhe des Alg (VI):

Sonderfall 1: In den letzten 12 Monaten deutlich schlechter verdient als in den 12 Monaten davor.

Tipp: Antrag auf Prüfung als Härtefall stellen, wenn in den letzten 12 Monaten im Schnitt mehr als 10% weniger verdient wurde als im Durchschnitt der gesamten letzten 24 Monate!

Höhe des Alg (VII):

Sonderfall 2: Nach mindestens 6 Monaten Beschäftigung Verringerung der Arbeitszeit um 5 Stunden oder mehr und außerdem auf weniger als 80% der ursprünglichen Arbeitszeit. (**§ 150 Abs.2 Nr. 5 SGB III**)

- Schriftliche Vereinbarung oder zwei Arbeitsverträge.
- Folge: Bis zu 36 Monate Dauer der Beschäftigung spielt die schlechter bezahlte Beschäftigung keine Rolle für die Bemessung. Die Bemessung erfolgt fiktiv, wenn im auf zwei Jahre erweiterten Bemessungszeitraum keine 150 Tage mit der längeren Arbeitszeit zustande kommen. (**§ 150 Abs.2 Nr. 5 SGB III in Verb. mit § 152 SGB III**)

SELBSTBERECHNUNGSPROGRAMM ZUR HÖHE DES ZU ARBEITSLOSENGELDES (ANGEBOT DER BA):

- [HTTPS://WWW.PUB.ARBEITSAGENTUR.DE/START.HTML](https://www.pub.arbeitsagentur.de/start.html)



ENDE